



Allgemeine Revisions- und Treuhand AG

Drescheweg 2
Postfach 27
FL-9490 Vaduz

T +423 232 68 68
areva@areva.li
www.areva.li

Reg.-Nr. FL-0001.076.904-3

Wirtschaftsprüfung in Liechtenstein Überblick und Einordnung der unterschiedlichen Revisionsarten

Wirtschaftsprüfung in Liechtenstein

Einordnung der unterschiedlichen Revisionsarten

Inhalt

1	Einleitung.....	2
2	Nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe / Pflicht zur ordnungsgemässen Rechnungslegung	2
3	Revisionspflicht	3
3.1	„Nicht-EU-harmonisierten Gesellschaften“	3
3.2	„EU-harmonisierten Gesellschaften“	3
4	Prüfungsarten einer Jahresrechnung (Prüfung der Finanzzahlen).....	5
5	Spezialprüfungen (Verwaltung und Verwendung).....	6
6	Weitere Prüfungsarten.....	8
7	Anhang und Anwendungshinweise.....	8
	Nicht-EU-harmonisierte Gesellschaften	9
	EU-harmonisierte Gesellschaften.....	9
	Ausschliesslich/überwiegend gemeinnützig Stiftung / Anstalt	10
	Überwiegend privatnützige Stiftung	11

1 Einleitung

Die Gesetzeslandschaft in Liechtenstein lässt eine Fülle an Gestaltungsspielraum zu, wie eine Tätigkeit unter einer juristischen Person strukturiert wird. So stehen unterschiedliche Rechtsformen zur Verfügung, welche je nach Grösse sowie Art und Weise des betriebenen Geschäfts unterschiedlichen Regelungen folgen. Dies gilt auch für die korrekte Bestellung einer Revisionsstelle und auch für die Art der Revisionsdienstleistung, die je nach Strukturierung zur Anwendung gelangt. Aufgrund dieser komplexen und vielschichtigen Regeln, die es hierbei zu beachten gilt, geben wir nachstehend einen Überblick über die korrekte Bestimmung, ob eine Revisionspflicht besteht und falls ja, welche tiefe diese zu erreichen hat.

Zur Bestimmung der Revisionspflicht ist in einem ersten Schritt zu klären, ob eine Pflicht zur ordnungsgemässen Rechnungslegung besteht. Ist diese zu bejahen, ist in der Folge festzuhalten, welche Rechtsform die zu prüfende Einheit aufweist und ob Erleichterungen einer Revisionspflicht gelten gemacht werden können. Ferner ist zu beurteilen, ob die zu prüfende Einheit einem Spezialgesetz untersteht und per se keine Erleichterungen in der Revisionspflicht stattfinden können. All diese Informationen führen zum Ergebnis, ob *keine Prüfung*, eine *prüferische Durchsicht (Review)* oder eine *Abschlussprüfung* zur Rechnungslegung erfolgen muss.

In den nachstehenden Kapiteln führen wir durch diese verschiedenen Entscheide und fügen im Anhang Tabellen an, welche einen grafischen Überblick zu den bestehenden Möglichkeiten/Pflichten geben.

2 Nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe / Pflicht zur ordnungsgemässen Rechnungslegung

Die Vorschriften zur Rechnungslegung bilden die Basis für die Revisionspflicht in Liechtenstein. Wer verpflichtet ist, seine Firma bzw. Namen im Handelsregister eintragen zu lassen (Art. 945 PGR resp. Art. 1045 PGR) und ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt (Art. 107 PGR), ist zur ordnungsgemässen Rechnungslegung verpflichtet. Aktiengesellschaften (AG), Kommanditaktiengesellschaften (KAG), Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) sowie unter bestimmten Bedingungen Kollektivgesellschaften und Kommanditgesellschaften sind stets zur ordnungsgemässen Rechnungslegung verpflichtet, auch wenn sie kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben.

Kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe sind gemäss Art. 107 Abs. 3 PGR insbesondere die Anlage und Verwaltung von Vermögen oder das Halten von Beteiligungen oder anderen Rechten, es sei denn, dass Art und Umfang des Unternehmens einen kaufmännischen Betrieb und eine geordnete Buchführung erfordern.

Für Gesellschaften, die kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben und deren statuarischer Zweck dies nicht zulässt, sind die Rechnungslegungsvorschriften sowie die Revisionsvorschriften des PGR nicht anwendbar. Für diese Gesellschaften sieht das Gesetz andere Vorschriften vor. Diese müssen geeignete Aufzeichnungen führen, welche der Grösse und Komplexität der Gesellschaft entsprechen. Beispielsweise muss eine gemeinnützige Stiftung mit geringem Vermögen und einer einfachen Ausschüttungsbestimmung (z.B. fixer

Betrag pro Jahr) nicht zwingend eine ordentliche Buchhaltung gemäss den Bestimmungen nach PGR führen. Hier genügen im Einzelfall die Bankbelege und eine Vermögensaufstellung.

3 Revisionspflicht

Alle rechnungslegungspflichtigen Gesellschaften müssen grundsätzlich eine Revisionsstelle bestellen (*siehe vorstehende Ausführungen zur nach kaufmännischer Art geführtem Gewerbe*).

In Liechtenstein geben, je nach Rechtsform einer Gesellschaft, deren Grösse oder spezialgesetzliche Unterstellungen, unterschiedliche Regulierungen Vorgaben an die zu erfüllenden Revisionspflichten. Gleichwohl besteht durch Wahlrechte auch ein gewisser Gestaltungsfreiraum.

In Liechtenstein wird zwischen „EU-harmonisierten Gesellschaften“ und „Nicht-EU-harmonisierten Gesellschaften“ unterschieden:

„EU-harmonisierte Gesellschaften“	„Nicht-EU-harmonisierte Gesellschaften“
Aktiengesellschaften	Anstalten
Kommanditaktiengesellschaften	Treuunternehmen (Trust reg.)
Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH)	Stiftungen
Bestimmte Kollektiv- und Kommanditgesellschaften	Treuhänderschaften (Trust)

Für all diese Gesellschaften kommt folgend spezifischen Regeln entweder eine Abschlussprüfung, eine prüferische Durchsicht (Review) oder gar keine Prüfung zur Anwendung (systematischer Überblick vgl. Tabellen im Anhang).

Die Erbringung von Abschlussprüfungen ist dabei dem Berufsstand der Wirtschaftsprüfer vorbehalten. Reviews dürfen auch durch bewilligte Treuhänder oder Gesellschaften mit spezifischer Gewerbebewilligung erbracht werden.

3.1 „Nicht-EU-harmonisierten Gesellschaften“

Alle nicht EU-harmonisierten rechnungslegungspflichtigen Gesellschaften nach Art. 1045 PGR fallen unabhängig von ihrer Grösse grundsätzlich in die Kategorie der prüferischen Durchsicht. Ausnahmen hiervon gehen aus den angehängten Tabellen hervor. Die Gesellschaften, welche der prüferischen Durchsicht unterliegen, können jederzeit freiwillig eine Abschlussprüfung durchführen lassen (**opting-up**).

Nicht-EU-harmonisierte Gesellschaften, aber auch EU-harmonisierte Gesellschaften, die eine gewisse Grösse gemessen an den Kriterien Bilanzsumme, Nettoumsatzerlöse und Anzahl Mitarbeiter nicht überschreiten, keine Inhaberaktien haben und dabei ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben, verfügen in Liechtenstein gemäss Art. 1058a PGR zudem über die Möglichkeit, sofern ein einstimmiger Beschluss des obersten Organ vorliegt, auf eine prüferische Durchsicht gänzlich zu verzichten (**opting out**).

3.2 „EU-harmonisierten Gesellschaften“

Ob eine Gesellschaft ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt ist für die Einordnung der Revisionspflicht bei EU-harmonisierten Gesellschaften vorerst nicht relevant. Bei „EU-harmonisierten Gesellschaften“ muss im Gegensatz zu den „Nicht-EU-harmonisierten

Gesellschaften“ die Grösse der Gesellschaft beachtet werden, um die korrekte Art der Prüfung zu bestimmen. Es wird dabei zwischen kleinst, kleinen, mittelgrossen und grossen Gesellschaften unterschieden, wobei als Abgrenzungskriterien die Bilanzsumme, die Nettoumsatzerlöse und die Anzahl der Arbeitnehmenden dienen.

Nach Art. 1064 PGR handelt es sich bspw. um eine kleine Gesellschaft, wenn mindestens zwei der drei nachstehenden Grössemerkmale in zwei aufeinander folgenden Jahren nicht überschritten werden:

Merkmal	Schwellenwerte kleine Gesellschaft
Bilanzsumme	CHF 7.4 Mio.
Nettoumsatzerlöse ¹	CHF 14.8 Mio.
Anzahl Mitarbeitende	Durchschnittlich 50 Arbeitnehmer während des Geschäftsjahrs

Für kleine «EU-harmonisierte Gesellschaften» gelangt analog der «Nicht-EU-harmonisierten Gesellschaften» die prüferische Durchsicht als Prüfungsart zur Anwendung. Für «EU-harmonisierte Gesellschaften» über den vorstehenden Grenzwerten der kleinen Gesellschaften ist ausnahmslos eine Abschlussprüfung vorzunehmen.

EU-harmonisierte Gesellschaften, die als Kleinstgesellschaften im Sinne des PGR gelten, können, wie in Kapitel 3.1 bereits beschrieben, ebenfalls ein opting-out von der Reviewpflicht in Anspruch nehmen:

Merkmal	Schwellenwerte Kleinstgesellschaft
Bilanzsumme	CHF 0.45 Mio.
Nettoumsatzerlöse ²	CHF 0.90 Mio.
Anzahl Mitarbeitende	Durchschnittlich 10 Arbeitnehmer während des Geschäftsjahrs

Ferner bleibt festzuhalten, dass unabhängig ihrer Rechtsform oder Grösse alle Verbandspersonen einer Abschlussprüfung unterliegen, falls sie über eine spezialgesetzliche Zulassung der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) verfügen (z.B. Banken, Versicherungen, E-Geldinstitute, Zahlungsdienstleister, Treuhandgesellschaften, Verwaltungsgesellschaften, Vermögensverwalter, Vorsorgeeinrichtungen).

Ausserdem kommt eine Abschlussprüfung zur Anwendung, wenn Anleiheobligationen mit öffentlicher Zeichnung ausstehend sind bzw. Anteile an einer Börse zugelassen sind.

¹ Nettoumsatzerlöse sind die Erlöse aus dem Verkauf von für die gewöhnliche Geschäftstätigkeit der Gesellschaft typischen Erzeugnisse, Waren und Dienstleistungen, nach Abzug der Erlösschmälerungen und der Mehrwertsteuer (Vgl. Art. 1081 PGR).

² Nettoumsatzerlöse sind die Erlöse aus dem Verkauf von für die gewöhnliche Geschäftstätigkeit der Gesellschaft typischen Erzeugnisse, Waren und Dienstleistungen, nach Abzug der Erlösschmälerungen und der Mehrwertsteuer (Vgl. Art. 1081 PGR).

4 Prüfungsarten einer Jahresrechnung (Prüfung der Finanzzahlen)

Die jährliche Prüfung einer Jahresrechnung unterscheidet sich je nach Grösse und Rechtsform einer Verbandsperson in eine Abschlussprüfung oder eine prüferische Durchsicht (Review). Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass je nach Rechtsform und Grösse auch ein Opting Out, d.h. keine Prüfung der Jahresrechnung zur Anwendung gelangen kann. Nachstehende Titel geben weitere Details zur Ausgestaltung einer Abschlussprüfung resp. einer Review. Wie aus den Tabellen im Anhang hervorgeht, kann auch auf freiwilliger Basis jeweils eine Abschlussprüfung oder Review stattfinden (Opting Up).

Abschlussprüfung

- Ausschliesslich durch Wirtschaftsprüfer
- Berichterstattung an das oberste Organ
- positive Zusicherung, dass «Jahresrechnung Gesetz und Statuten entspricht»
- Urteilssicherheit ca. 90%
- Umfassende Detailprüfungen
- Prüfungsansatz ist durchgängiger, zwingender und „engmaschiger“ als bei Review
- Strenge Vorschriften an die Unabhängigkeit
- Haftung als Organ (für leichtes Verschulden höchstens bis zum Betrag von CHF 1.5 Mio.)
- Prüfung erfolgt nach den International Standards on Auditing (ISA)

Freiwillige Abschlussprüfung

- im Auftragsverhältnis durch Wirtschaftsprüfer (i.d.R. kein Organ der Gesellschaft)
- Berichterstattung i.d.R. an das Verwaltungsorgan (Auftraggeber)
- i.d.R. keine Abnahmeempfehlung
- Haftung i.d.R. aus Auftrag (wird in Auftragsbestätigung festgelegt)
- Ansonsten identisch mit Abschlussprüfung

Review der Jahresrechnung

- durch Wirtschaftsprüfer, Treuhänder oder mit Gewerbebewilligung
- Berichterstattung an das oberste Organ
- negative Zusicherung, dass «keine Sachverhalte festgestellt wurden, wonach die Jahresrechnung nicht Gesetz und Statuten entspricht» – kein Prüfungsurteil
- Urteilssicherheit ca. 60%
- Reduzierte Anforderungen an Unabhängigkeit (*Mitwirkung Buchhaltung ist bspw. unter bestimmten Voraussetzungen zulässig*)
- Detailprüfungen in geringeren Umfang als bei Abschlussprüfung, insbesondere Befragungen und analytische Prüfungshandlungen:
 - keine Drittbestätigung
 - keine Teilnahme an Inventur
- Haftung als Organ (für leichtes Verschulden höchstens bis zum Betrag von CHF 1.5 Mio.)
- Standard zur prüferischen Durchsicht der liechtensteinischen Wirtschaftsprüfervereinigung³

Freiwillige Review

- im Auftragsverhältnis (kein Organ der Gesellschaft)
- Berichterstattung an das Verwaltungsorgan (=Auftraggeber)
- Haftung aus Auftrag
- Ansonsten identisch mit Review

³ Abrufbar auf www.wpv.li

5 Spezialprüfungen (Verwaltung und Verwendung)

Neben der Prüfung der Jahresrechnung sieht das liechtensteinische Gesetz verschiedene weitere Prüfungen vor. Auszugsweise soll an dieser Stelle auf Prüfungen referenziert werden, die im Bereich des Stiftungswesens zur Anwendung gelangen.

Bericht an STIFA und Stiftungsrat/Verwaltungsrat

- Unterstellung unter Stiftungsaufsicht
- Verpflichtend bei überwiegend gemeinnützigen Stiftungen/Anstalten, sofern keine Befreiung von der Revisionsstellenpflicht aufgrund geringem Vermögen gemacht wird (Art. 552 § 27 Abs. 5 PGR)
- Freiwillige Unterstellung von privatnützigen Stiftungen aufgrund Bestimmung in der Stiftungsurkunde
- Prüfung nach Standard der WPV⁴
- Revisionsstelle (Organ der Stiftung) wird durch das Gericht bestellt. Stifter/Stiftungsrat kann zwei Vorschläge machen
- Berichterstattung an Stiftungsrat und Stiftungsaufsichtsbehörde (STIFA)
- Prüfung, ob das Stiftungsvermögen seinen Zwecken gemäss verwaltet und verwendet wurde
- Berichterstattung auch über Tatsachen, welche den Bestand der Stiftung gefährden
- Schränkt Einsichtsrechte der Begünstigten ein
- Nicht möglich für Trust / Trust reg.

Bericht über die Durchführungen vereinbarter Prüfungshandlungen

- Der Auftragsgeber beauftragt den Wirtschaftsprüfer bestimmte Prüfungshandlungen durchzuführen.
 - Einsicht in Vermögensauszug per 31.12. des Stiftungsjahres
 - Einsicht in Vermögensauszug per 31.12., Stiftungsdokumente, Protokolle sowie Beschlüsse des Stiftungsrates und Abgleich von allfälligen Ausschüttungen im Stiftungsjahr mit dem Zweck der Stiftung
 - Einsicht in Stiftungsdokumente hinsichtlich Vorgaben zur Veranlagung des Stiftungsvermögens und Abgleich mit der bestehenden Anlagestrategie und dem Vermögensauszug per 31.12. des Stiftungsjahres
 - Einsicht in Stiftungsunterlagen und -aufzeichnungen der Stiftung zum Stiftungsjahr und Beurteilung, ob Verwaltungsaufwendungen des Stiftungsvermögens in Einklang mit den Stiftungsdokumenten stehen
- Durchführung nach International Standard on Related Services (ISRS) 4400 (Revised), Agreed-Upon Procedures Engagements

⁴ Abrufbar auf www.wpv.li

Bericht des Kontrollorgans einer Stiftung

- Freiwilliges Kontrollorgan einer Stiftung kann sein:
 - Revisionsstelle
 - natürliche Personen mit Fachkenntnissen
 - Stifter
- Prüfung nach Standard der WPV
- Berichterstattung an den Stiftungsrat, Begünstigte können Übermittlung der Berichte verlangen (Bericht geht nicht an die STIFA)
- Prüfung, ob das Stiftungsvermögen seinen Zwecken gemäss verwaltet und verwendet wurde
- Berichterstattung über Tatsachen, welche den Bestand der Stiftung gefährden an die Begünstigten und das Gericht
- Schränkt Einsichtsrechte der Begünstigten ein

6 Weitere Prüfungsarten

Das liechtensteinische Gesetz und auch die internationalen Prüfungsstandards geben eine Vielzahl weiterer Pflichtprüfungen und Prüfungsarten. Die Einordnung dieser Prüfungen ist nicht Inhalt dieser Broschüre und es sei an dieser Stelle summarisch auf diese weiteren Prüfdisziplinen verwiesen.

Zu nennen sind hierbei auszugsweise die Prüfung im Fall von Kapitalherab- oder -heraufsetzungen, Prüfungen im Rahmen von Sitzverlegungen aus dem Ausland, Fusionsprüfungen oder andere vereinbarte Prüfungshandlungen.

Sollten in diesen Prüfbereichen Fragen bestehen, stehen wir gerne für Ihre Fragen zur Verfügung.

7 Anhang und Anwendungshinweise

In den nachstehenden Anhängen zeigen wir die verschiedenen Entscheidungswege pro Rechtsform auf, welche zur Bestimmung der Revisionspflicht notwendig sind.

In den Tabellen soll in einem ersten Schritt die zu beurteilende Rechtsform ausfindig gemacht werden, im Anschluss sind die unterhalb der entsprechenden Rechtsform aufgeführten Punkte von oben nach unten zu bearbeiten, um die möglichen Auswirkungen auf die Revisionspflicht resp. mögliche Erleichterungen ablesen zu können.

Diese Broschüre erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und dient einzig als Hilfsmittel. Wir übernehmen keine rechtliche Verantwortung für ihren Inhalt. Die Broschüre soll dazu dienen, die unterschiedlichen Gestaltungsmöglichkeiten resp. Mindestpflichten hinsichtlich der korrekten Wahl der Revisionsart grafisch darzustellen.

Einteilung der Revisionspflicht in Liechtenstein für:

<u>Nicht-EU-harmonisierte Gesellschaften</u>		<u>EU-harmonisierte Gesellschaften</u>			
1. Anstalt (nicht gemeinnützig) 2. Stiftung (nicht gemeinnützig) 3. Trust Trust reg.		1. Aktiengesellschaft 2. Gesellschaft mit beschränkter Haftung 3. Kommanditaktiengesellschaft			
Unterscheidung nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe		Unterscheidung nach Grössenkriterien			
Kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe (keine kommerzielle Tätigkeit)	Nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe	Kleinstgesellschaft	Kleine Gesellschaft	Mittelgrosse Gesellschaft	Grosse Gesellschaft
Kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe sind insbesondere die Anlage und Verwaltung von Vermögen oder das Halten von Beteiligungen oder anderen Rechten, es sei denn, dass Art und Umfang des Unternehmens einen kaufmännischen Betrieb und eine geordnete Buchführung erfordern.		mind. 2 der 3 nachstehenden Merkmale in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren nicht überschritten	mind. 2 der 3 nachstehenden Merkmale in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren nicht überschritten	mind. 2 der 3 nachstehenden Merkmale in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren nicht überschritten	mind. 2 der 3 nachstehenden Merkmale in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschritten
Für Gesellschaften, die kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben und deren statuarischer Zweck dies nicht zulässt, sind die Rechnungslegungsvorschriften sowie die Revisionsvorschriften des PGR nicht anwendbar. Sie müssen geeignete Aufzeichnungen führen, welche der Grösse und Komplexität der Gesellschaft entsprechen. Hier genügen im Einzelfall die Bankbelege und eine Vermögensaufstellung.		<u>Bilanzsumme</u> <= CHF 450'000 <u>Nettoumsatzerlös</u> <= CHF 900'000 Max. 10 <u>Arbeitnehmer</u> im Jahresdurchschnitt	<u>Bilanzsumme</u> <= CHF 7.4 Mio. <u>Nettoumsatzerlös</u> <= CHF 14.8 Mio. Max. 50 <u>Arbeitnehmer</u> im Jahresdurchschnitt	<u>Bilanzsumme</u> <= CHF 25.9 Mio. <u>Nettoumsatzerlös</u> <= CHF 51.8 Mio. Max. 250 <u>Arbeitnehmer</u> im Jahresdurchschnitt	<u>Bilanzsumme</u> > CHF 25.9 Mio. <u>Nettoumsatzerlös</u> > CHF 51.8 Mio. >250 <u>Arbeitnehmer</u> im Jahresdurchschnitt
GRUNDSATZ: KEINE REVISIONSPFLICHT → <i>Spezielle Regelungen betreffend Stiftungen, Trusts und gemeinnützigen Anstalten vgl. Tabellen nächste Seiten</i>	GRUNDSATZ: REVIEW durch einen Revisor	REVIEW durch einen Revisor	REVIEW durch einen Revisor	ABSCHLUSSPRÜFUNG durch einen Wirtschaftsprüfer	ABSCHLUSSPRÜFUNG durch einen Wirtschaftsprüfer
SONDERFÄLLE / SONDERKONSTELLATIONEN					
<u>Freiwilliger oder durch die Statuten vorgesehener REVIEW (Opting Up)</u>	<u>Opting Out:</u> <u>BEFREIUNG VON DER REVIEW-PFLICHT WENN:</u> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kriterien Kleinstgesellschaft erfüllt 2. Es liegt keine segmentierte Verbandsperson vor 3. Es werden keine Inhaberaktien ausgegeben 4. Einstimmiger Beschluss des obersten Organs 5. Erklärung an das Amt für Justiz 				
<u>Freiwillige oder durch die Statuten vorgesehene ABSCHLUSSPRÜFUNG (Opting Up)</u>					
Gesellschaften mit <u>Anleiensobligationen</u> mit öffentlicher Zeichnung ausstehend bzw. <u>Anteile an Börse zugelassen</u> , -> ABSCHLUSSPRÜFUNG					
<u>Unterstellung Spezialgesetz:</u> unabhängig der vorstehenden Regeln untersteht eine Verbandsperson in jedem Fall einer ABSCHLUSSPRÜFUNG durch einen Wirtschaftsprüfer, wenn sie eine spezialgesetzliche Bewilligung der FMA führt (BankG, ZDG, EEG, VersAG, BPVG, VVG, AIFMG, UCITSG, TrHG)					

Einteilung der Revisionspflicht in Liechtenstein für:

Ausschliesslich/überwiegend gemeinnützig Stiftung / Anstalt

Befreiung von Prüfpflicht nach Vorgaben der STIFA auf Antrag erfolgt und bewilligt (möglich u.a. Vermögen < CHF 750'000)		Keine Befreiung von Prüfpflicht nach Vorgaben der STIFA möglich (u.a. Vermögen > CHF 750'000)	
KEIN BERICHT AN STIFA ÜBER VERWALTUNG UND VERWENDUNG durch die Revisionsstelle		BERICHT AN STIFA ÜBER VERWALTUNG UND VERWENDUNG durch die Revisionsstelle	
Revisionspflicht der Jahresrechnung gemäss Statuten vorgeschrieben	Keine Revisionspflicht der Jahresrechnung gemäss Statuten	Revisionspflicht der Jahresrechnung gemäss Statuten vorgeschrieben	Keine Revisionspflicht der Jahresrechnung gemäss Statuten
Je nach Bestimmung in den Statuten:	Alle Ausgestaltungen sind auf freiwilliger Basis denkbar:	Je nach Bestimmung in den konstituierenden Statuten:	Alle Ausgestaltungen sind auf freiwilliger Basis denkbar:
ABSCHLUSSPRÜFUNG	Freiwillige ABSCHLUSSPRÜFUNG	ABSCHLUSSPRÜFUNG	Freiwillige ABSCHLUSSPRÜFUNG
REVIEW	Freiwillige REVIEW	REVIEW	Freiwillige REVIEW
	KEINE PRÜFUNG der Jahresrechnung		KEINE PRÜFUNG der Jahresrechnung

Einteilung der Revisionspflicht in Liechtenstein für:

Überwiegend privatnützige Stiftung

Statuten geben eine Aufsicht durch die STIFA vor (Unterstellung)		Statuten geben <u>keine</u> Aufsicht durch die STIFA vor (keine Unterstellung)			
BERICHT AN STIFA ÜBER VERWALTUNG UND VERWENDUNG durch die Revisionsstelle					
Revisionspflicht der Jahresrechnung gemäss Statuten vorgeschrieben	Keine Revisionspflicht der Jahresrechnung gemäss Statuten	Statuten sehen ein Kontrollorgan vor BERICHT ALS KONTROLLORGAN		Statuten sehen kein Kontrollorgan vor	
Je nach Bestimmung in den Statuten:	Alle Ausgestaltungen sind auf freiwilliger Basis denkbar:	Revisionspflicht der Jahresrechnung gemäss Statuten vorgeschrieben	Keine Revisionspflicht der Jahresrechnung gemäss Statuten	Revisionspflicht der Jahresrechnung gemäss Statuten vorgeschrieben	Keine Revisionspflicht der Jahresrechnung gemäss Statuten
ABSCHLUSSPRÜFUNG	Freiwillige ABSCHLUSSPRÜFUNG	ABSCHLUSSPRÜFUNG	Freiwillige ABSCHLUSSPRÜFUNG	ABSCHLUSSPRÜFUNG	Freiwillige ABSCHLUSSPRÜFUNG
REVIEW	Freiwillige REVIEW	REVIEW	Freiwillige REVIEW	REVIEW	Freiwillige REVIEW
	KEINE PRÜFUNG der Jahresrechnung		KEINE PRÜFUNG der Jahresrechnung		KEINE PRÜFUNG der Jahresrechnung